

**Sortenschutzinhaber und Vertriebsfirmen  
mit Vermehrungen von Saatgut oder Pflanzgut in Niedersachsen**

**In den Vertriebsfirmen tätige  
amtlich verpflichtete Pflanzkartoffel-Probenehmer**

**Aufbereiter von Saatgut in Niedersachsen**

**Bei den Saatgut-Aufbereitern tätige  
amtlich verpflichtete Saatgut-Probenehmer**

**Alle Saatgut-Mischungen herstellende Betriebe**

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	Eric Preuss	-4366, -4353, -4370	<a href="mailto:Eric.Preuss@LWK-Niedersachsen.de">Eric.Preuss@LWK-Niedersachsen.de</a>	23.01.2024

**Rundschreiben Nr. 1 / 2024 / Pflanzkartoffeln und Nr. 1 / 2024 / Mähdruschfrüchte**

**Internet:** Dieses Rundschreiben mit Anlagen ist auch abrufbar unter o.a. Adresse oder unter [www.AG-AKST.de](http://www.AG-AKST.de) (Menü: Anerkennungsstellen, dort: Niedersachsen).

- 1 Lehrgang für neue amtlich verpflichtete Pflanzkartoffel-Probenehmer – Vorankündigung
- 2 Keine obligatorischen Probenehmerschulungen für Pflanzkartoffel-Probenehmer in 2024
- 3 Lehrgang für neue private Saatgut-Probenehmer - Vorankündigung
- 4 Lehrgang für neue NOB-Probenehmer - Vorankündigung
- 5 Lehrgang für bereits amtlich verpflichtete Saatgut-Probenehmer in Betrieben, die Saatgutmischungen herstellen – Vorankündigung
- 6 Hinweis zu Saatgutmischungen
- 7 Neufassung der Richtlinien zur Feldbesichtigung als Ausgabe 13 (2024)
- 8 Änderung der Saatgutprüfstelle und der Probenannahme bei Anerkennungsproben von Gräsern
- 9 Umsetzung des elektronischen Boniturbogens unter dem EDV-System SaPlus im Rahmen der Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel bei Pflanzkartoffeln
- 10 Eigenentnahme für die Erzeugung von Pflanzgut muss anerkannt sein

**1. Lehrgang für neue amtlich verpflichtete Pflanzkartoffel-Probenehmer – Vorankündigung**

Die nächsten Lehrgänge zur Verpflichtung neuer amtlicher Probenehmer für Pflanzkartoffeln finden in Hannover-Ahlem statt am

- Mittwoch, den **10. April 2024** und
- Mittwoch, den **11. Dezember 2024**

Um rechtzeitige Anmeldung von Teilnehmern bei der Anerkennungsstelle wird gebeten. Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Interessenten an die Adresse Ihrer Vertriebsfirma 1 bis 2 Wochen vor dem Lehrgangstermin eine entsprechende Einladung mit Schulungsunterlagen; wir empfehlen, diese Schulungsunterlagen vor dem Lehrgang zu sichten und durchzugehen. Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab, die erfolgreich absolviert werden muss, um als Probenehmer verpflichtet werden zu können.

Für die Verpflichtung ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (für Privatpersonen) erforderlich. Dieses kann auch als pdf-Datei übersandt oder im Original zum Lehrgang mitgebracht werden. Sollte es zum Zeitpunkt des Lehrgangs noch nicht vorliegen, kann es nachgereicht werden. Das Führungszeugnis sollte am Tag des Lehrgangs nicht älter als 3 Monate alt sein.

Die Gebühren für den Lehrgang betragen 245,- EUR je Person.

## **2. Keine obligatorischen Probenehmerschulungen für Pflanzkartoffel-Probenehmer 2024**

In diesem Jahr werden **keine** obligatorischen Probenehmerschulungen für Pflanzkartoffel-Probenehmer stattfinden.

Schulungen anlässlich der Inspektionen durch unsere Dienststellen finden natürlich statt.

## **3. Lehrgang für neue private Saatgut-Probenehmer - Vorankündigung**

Die nächsten Lehrgänge zur Verpflichtung neuer privater Probenehmer für Saatgut finden in Hannover-Ahlem statt am

- Mittwoch, den **06. März 2024** und
- Donnerstag, den **12. Dezember 2024**

Um rechtzeitige Anmeldung von Teilnehmern bei der Anerkennungsstelle wird gebeten. Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Interessenten an die Adresse Ihres Aufbereiters 1 bis 2 Wochen vor dem Lehrgangstermin eine entsprechende Einladung mit Schulungsunterlagen; wir empfehlen, diese Schulungsunterlagen vor dem Lehrgang zu sichten und durchzugehen. Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab, die erfolgreich absolviert werden muss, um als Probenehmer verpflichtet werden zu können.

Für die Verpflichtung ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (für Privatpersonen) erforderlich. Dieses kann auch als pdf-Datei übersandt oder im Original zum Lehrgang mitgebracht werden. Sollte es zum Zeitpunkt des Lehrgangs noch nicht vorliegen, kann es nachgereicht werden. Das Führungszeugnis sollte am Tag des Lehrgangs nicht älter als 3 Monate alt sein.

Die Gebühren für den Lehrgang betragen 245,- EUR je Person.

## **4. Lehrgang für neue NOB-Probenehmer - Vorankündigung**

Im Rahmen des NOB-Verfahrens (Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung) bei Getreide dürfen bereits verpflichtete Probenehmer nur aktiv werden, wenn sie eine entsprechende zusätzliche NOB-Schulung absolviert haben.

Der diesjährige NOB-Lehrgang für Saatgut-Probenehmer findet am Mittwoch, den **13. März 2024**, in Hannover-Ahlem statt. Um rechtzeitige Anmeldung von Teilnehmern bei der Anerkennungsstelle in Hannover wird gebeten. Die Lehrgangsgebühr beträgt 122,50 EUR je Person.

## **5. Lehrgang für bereits amtlich verpflichtete Saatgut-Probenehmer in Betrieben, die Saatgutmischungen herstellen – Vorankündigung**

Im Bereich von Saatgut-Mischungen dürfen bereits verpflichtete Probenehmer nur aktiv werden, wenn sie eine entsprechende zusätzliche Schulung absolviert haben.

Der in Rundschreiben 2 / 2023 Mähdruschfrüchte genannte Lehrgangstermin entfällt. Stattdessen findet der nächste Lehrgang für Probenehmer, die bereits als Saatgut-Probenehmer in Betrieben, die Saatgutmischungen herstellen, tätig sind, am **22. Januar 2025** in Hannover-Ahlem statt. Um rechtzeitige Anmeldung von Teilnehmern bei der Anerkennungsstelle in Hannover wird gebeten.

## 6. Hinweis zu Saatgutmischungen

Werden bei Mischungen mit sonstigem Verwendungszweck Arten eingemischt, welche nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind, ist es notwendig, dass die Angaben nach § 26 (3) Satz 1 Nr. 2 SaatgutV der Anlage 3 Nr. 8 erfüllt sind. Zu den Anträgen auf Gestattung ist deshalb ein Untersuchungsbericht beizufügen, indem die Angabe der Reinheit, Keimfähigkeit und Besatz enthalten sind.

Zudem sind die Werte für Reinheit und Keimfähigkeit bei Arten, die nicht im Artenverzeichnis enthalten sind, nach § 29 (7) SaatV auf dem Etikett aufzuführen.

Analog der Etikettierung von Saatgut pflanzenpasspflichtiger Arten muss auch bei Mischungen mit mindestens einer Komponente einer pflanzenpasspflichtigen Art auf dem Etikett „Plant Passport“ (optional mit dem Zusatz in deutscher Sprache „Pflanzenpass“) angegeben werden.

## 7. Neufassung der Richtlinien zur Feldbesichtigung als Ausgabe 13 (2024)

Die Richtlinien zur Feldbesichtigung sind im Deutschland-einheitlichen Teil und im Niedersachsen-spezifischen Teil neu gefasst worden. Sie sind im Internet einsehbar bei [www.AG-AKST.de](http://www.AG-AKST.de) unter Niedersachsen. Es wird um entsprechende Beachtung gebeten. Jeder Sortenschutzinhaber, jede Vertriebsfirma, jeder Aufbereiter, jeder Mischungshersteller und jeder Probennehmer erhalten mit dem kommenden Rundschreiben im Frühjahr auch ein gedrucktes Exemplar der neuen Richtlinien.

Gegenüber der bisherigen Ausgabe 12 (2017) besteht eine Vielzahl von inhaltlichen und redaktionellen Änderungen, welche selbstverständlich allesamt zu beachten sind. Insofern weisen wir unter anderem auf diese Punkte in der neuen Ausgabe 13 (2024) hin:

- Fremdbesatz: Arten bei einigen vermehrten Fruchtarten sind nicht mehr relevant bzw. hinzugekommen, z.B. Klettenlabkraut in Getreide oder Wicken in Soja
- Änderungen bei Auftreten von Flughafener in Hafer-Vermehrungen
- Neues Kapitel Hybridweizen „CMS-System“
- Leguminosen: Getrennte Abschnitte für Großkörnige und Kleinkörnige Leguminosen
- Sojabohne: Neue Zuordnung zu Öl- und Faserpflanzen (statt bisher zu Leguminosen)
- Trennstreifen bei Mähdruschfrüchten:  
Die textliche Formulierung ist der praktizierten Verfahrensweise angepasst.
- Um besondere Beachtung des Niedersachsen-Teils wird gebeten.
- Im Niedersachsen-Teil sind insbesondere bei Pflanzkartoffeln Konkretisierungen z. B. zum Anlegen der Schläge erfolgt.

## 8. Änderung der Saatgutprüfstelle und der Probenannahme bei Anerkennungsproben von Gräsern

Die in unserem Rundschreiben 3 / 2023 / Mähdruschfrüchte vom 15.09.2023 getätigten Aussagen behalten über 2023 hinaus zunächst weiterhin ihre Gültigkeit.

Deshalb bitten wir alle betroffenen niedersächsischen Aufbereiter darum, **Anerkennungs-Proben von Gräsern** bis auf Weiteres weiterhin direkt an die LUFA in Münster zu senden, und zwar an die Adresse **LUFA NRW, Saatgutprüfung, Nevinghoff 40, 48147 Münster**.

Die Anerkennungs-Proben befinden sich in Probenütten mit der Adressangabe der LUFA in Hameln. Die Aufbereiter sollten die Proben in einen Umkarton mit der Adressangabe der LUFA in Münster geben. Sollte versehentlich eine Probe in Hameln eingehen, wird diese von dort nach Münster weitergeleitet.

Es wird angestrebt, dass im Laufe dieses Jahres bei Gräsern wieder eine Probenuntersuchung in Hameln möglich sein wird.

## 9. Umsetzung des elektronischen Boniturbogens unter dem EDV-System SaPlus im Rahmen der Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel bei Pflanzkartoffeln

Die bis zum Erntejahr 2022 noch eingesetzten papiernen Boniturbögen und Anerkennungsbescheide werden nicht mehr eingesetzt. Stattdessen werden nun der elektronische Boniturbogen und der elektronische Anerkennungsbescheid im ersten Anerkennungsjahr flächendeckend eingesetzt. An Stelle des bisherigen Anerkennungsbescheides, auf dem die anerkannten Teilpartien eines Vermehrungsvorhabens fortgeschrieben wurden, erfolgen nunmehr die Erstellung und der Versand der Anerkennungsbescheide je Teilpartie einzeln.

Jeder Probenehmer einer Vertriebsfirma kann grundsätzlich die Vorhaben aller Vermehrer der Vertriebsfirma einsehen. Es besteht für jede Vertriebsfirma die Möglichkeit, die Einsichtnahme eines Probenehmers in SaPlus auf einen Teil ihrer Vermehrer zu begrenzen. Falls insofern Bedarf besteht, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Die bisherigen Erfahrungen sind allseits gut. Aufgrund dieser Erfahrungen geben wir nochmals zur Erstellung des Boniturbogens diese Hinweise:

- Die Anzahl der Packungen und die Art der Lagerung beziehen sich auf die bonitierte Menge, nicht auf die Menge des Ertrages der Rohware.
- Angaben zu Mengen sollten aufgrund gewogener Feststellungen erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, sollten realistische Schätzwerte genannt werden. Bei der Ermittlung entsprechender Schätzwerte können die Erfahrungswerte von Vermehrern und Lagermitarbeitern hilfreich sein.  
Zu bonitierten Mengen kann es selbstverständlich zu Nachfragen der Anerkennungsstelle kommen.
- Bestehen in einem Vermehrungsbetrieb mehrere Vermehrungsvorhaben derselben Sorte, muss die Zuordnung der bonitierten Mengen zu den entsprechenden einzelnen Vermehrungsvorhaben erfolgen.

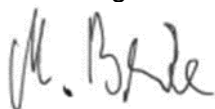
## 10. Eigentnahme für die Erzeugung von Pflanzgut muss anerkannt sein

Die Eigentnahme von Pflanzkartoffeln der vorjährigen Ernte im eigenen Vermehrungsbetrieb zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln ist möglich. Bei Pflanzkartoffeln besteht die Beschaffenheitsprüfung aus drei Teilen, der Testung auf Viruskrankheiten, der Testung auf Bakterienkrankheiten und der Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel. Erst wenn alle drei Teile erfolgreich abgeschlossen sind und ein Anerkennungsbescheid vorliegt, ist das Pflanzgut anerkannt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass **auch bei der Eigentnahme für die Erzeugung von Pflanzgut** bei demselben Vermehrer (in demselben landwirtschaftlichen Betrieb) anerkannte Pflanzkartoffeln eingesetzt werden müssen. Es müssen dann also auch der dritte Teil der Beschaffenheitsprüfung mit Boniturbogen und **ein Anerkennungsbescheid** vorliegen.

Die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel kann bei Verwendung erzeugten Pflanzguts im eigenen Betrieb zur Erzeugung von Wirtschaftskartoffeln entfallen, sie wird jedoch dringend empfohlen.

Im Auftrag



Dr. Matthias Benke